

Wie wird man eine Zivildienst-Einrichtung?

Wenn eine Organisation Zivildienstleistende einsetzen möchte, muss diese gemäß § 4 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG) als Zivildienst-Einrichtung anerkannt sein.

Der „**Antrag auf Anerkennung als Zivildienst-Einrichtung**“ kann von www.zivildienst.gv.at heruntergeladen werden. Für die Anerkennung ist der Landeshauptmann (das Amt der Landesregierung) zuständig.

Für eine Anerkennung in Betracht kommen Einrichtungen

- des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder
- sonstiger juristischer Personen, die **nicht auf Gewinn berechnet sind** und ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Österreich haben

Einrichtungen müssen in einem der folgenden Gebiete tätig sein

- Krankenanstalten
- Rettungswesen
- Sozialhilfe
- Behindertenhilfe
- Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landw. Betriebshilfe)
- Altenbetreuung
- Krankenbetreuung, Gesundheitsvorsorge (außerhalb Krankenanstalten)
- Betreuung von Drogenabhängigen
- Justizanstalten
- Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern, Flüchtlingen, Menschen in Schubhaft
- Katastrophenhilfe, Zivilschutz
- Inländische Gedenkstätten, insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus
- Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr
- Tätigkeiten im Rahmen der zivilen Landesverteidigung
- Umweltschutz
- Jugendarbeit
- Kinderbetreuung
- Integration oder Beratung Fremder

Einrichtungen müssen eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende

- Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstleistenden gewährleisten.

Zivildienstleistende sind zu Dienstleistungen heranzuziehen,

- die der zivilen Landesverteidigung oder **dem allgemeinen Besten dienen** und
- den Zivildienstpflichtigen ähnlich belasten wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen;
- Diese Dienstleistungen dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.

Die Tätigkeiten, zu denen Zivildienstleistende herangezogen werden dürfen, werden im Anerkennungsbescheid der Einrichtung und im Zuweisungsbescheid des Zivildienstpflichtigen angegeben.

Beaufsichtigung durch zumindest 1 vollbeschäftigten Mitarbeiter

Zivildienstleistende können grundsätzlich nur zu **Hilfsdiensten unter entsprechender Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung eines Vorgesetzten herangezogen werden** – nicht aber zu leitenden, eigenverantwortlichen, eine bestimmte Fachausbildung und Erfahrung voraussetzenden Dienstleistungen. Dies setzt eine **entsprechende Anzahl von hauptamtlichen Vollbeschäftigten** in der Dienststelle voraus.

Schließzeiten

Der Zivildienst dauert **9 Monate**. Während dieser 9 Monate muss der **Einsatz durchgehend gewährleistet** sein. Das heißt, der Zivildienstleistende muss **auch während allfälliger Ferienzeiten** (etwa Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien...) in Anwesenheit von hauptamtlichen Mitarbeitern eingesetzt werden können. (Der Zivildienstleistende hat 2 Wochen Urlaub. Zusätzlich kann ihm in dringenden familiären oder persönlichen Angelegenheiten eine Sonderdienstfreistellung von bis zu 1 Woche gewährt werden.)

Finanzielle Aufwendungen

Details finden Sie im Infoblatt „**Finanzielle Aufwendungen einer Zivildienst-Einrichtung**“ - siehe www.zivildienst.gv.at. Zusammengefasst hat eine Einrichtung folgende Kosten:

- **€ 328,70 Grundvergütung** pro Monat an den Zivildienstleistenden (seit 01.01.2018)
- **Naturalverpflegung oder Verpflegungsgeld von € 16 pro Tag (minus allfälliger Abzüge)**
- **€ 94,21 Sozialversicherungsbeitrag** pro Zivildienstleistendem/Monat (seit 01.01.2018)
- Dienstkleidung nur wenn erforderlich
- Allfällige Einschulungs- und Ausbildungskosten
- Fahrtkosten für **dienstliche Fahrten** (Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienstort werden dem Zivildienstleistenden von der Zivildienstserviceagentur ersetzt.)
- Unterbringung am Dienstort nur wenn erforderlich
- **Zivildienstgeld des Bundes oder Vergütung an den Bund pro Zivildienstleistendem/Monat:** Abhängig von der **Dienstleistungssparte** und der Zugehörigkeit der Einrichtung zu einer **Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) erhält die Einrichtung vom Bund ein Zivildienstgeld von 600 Euro oder 410 Euro** pro Zivildienstleistendem/Monat, **oder sie muss eine monatliche Vergütung von 130 Euro** pro Zivildienstleistendem/Monat **an den Bund** entrichten.

Antrag auf Anerkennung als Zivildienst-Einrichtung

Der „**Antrag auf Anerkennung als Zivildienst-Einrichtung**“ kann von www.zivildienst.gv.at heruntergeladen werden. Der Antrag ist an den zuständigen Landeshauptmann (an das Amt der Landesregierung) zu senden. (Zuständig ist jenes Amt der Landesregierung, in dessen Bundesland die Einrichtung ihren Sitz hat.) Die Entscheidung über die Anerkennung der Einrichtung erfolgt mit Bescheid.

Bedarfsmeldung und Zuweisung von Zivildienstleistenden

Nach der bescheidmäßigen Anerkennung **erhält die Einrichtung per E-Mail das Formular „Bedarfsanmeldung“**. Die Einrichtung kann damit die gewünschten Zuweisungstermine und die gesuchte Anzahl an Zivildienstleistenden bekannt geben. Erst danach dürfen Personen zugewiesen werden. **Wenn kein Bedarf gemeldet wird, wird auch niemand zugewiesen.**

Anerkennung einer Einsatzstelle

Manchen Einrichtungen sind unter ihrer Leitung stehende Ausgliederungen (zum Beispiel Außenstellen, Filialen, Bezirksstellen) nachgeordnet, die als Einsatzstellen dienen. Die Voraussetzungen für die Einbeziehung einer Einsatzstelle entsprechen jenen einer Zivildienst-Einrichtung.

Widerruf einer Zivildienst-Einrichtung

Die Anerkennung einer Zivildienst-Einrichtung ist vom Landeshauptmann mit Bescheid zu widerrufen, wenn

- dies der Rechtsträger der Einrichtung beantragt,
- die Einrichtung nicht mehr den Voraussetzungen für eine Anerkennung entspricht oder der Rechtsträger der Einrichtung die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zum Anerkennungsverfahren stehen Ihnen die ReferentInnen beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung, siehe www.zivildienst.gv.at → Kontakt → Landeshauptmann/Amt der Landesregierung